

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 24.03.2022

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 21.02.2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

Artikel 1

Änderung § 9 - Bürgermeister

§ 9 der Hauptsatzung vom 22. März 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig (kommunaler Wahlbeamter auf Zeit).
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die in § 29 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 103 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist zu einem Gesamtbetrag von 50.000,00 €, davon ausgenommen sind Geldanlagen der Rücklage.
 - Mündelsichere Geldanlage der Rücklage und deren Bewirtschaftung
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 103 Abs. 3 GWB bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000,00 €
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000,00 €
 - b) Stundungen und Niederschlagungen bis 3.000,00 € und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 2.000,00 €,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €
 - d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - e) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art,
 - f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Gebäude bis zu einer Summe in Höhe von jeweils 1.000 € jährlich.

g) Grundstücksangelegenheiten soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt

h) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amt Wachsenburg
Ichtershausen, den 24.03.2022

Dienstsiegel

Uwe Möller
Bürgermeister